

Kleingartenordnung

für die Gartenanlage
„Am Lohmühlenbach“ e.V.
in Mühlhausen

überarbeitet im September 2023 auf der
Grundlage der bestehenden
Kleingartenordnung vom Mai 1990 und
der bestehenden Satzung

Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingarten- Nutzungsvertrages und gilt für die Nutzungsberechtigten an Kleingärten im Verband der Kleingärtner und Siedlerfreunden e.V. in der

Spartenanlage „Am Lohmühlenbach“ e.V.

Die Kleingartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten die sich über den Inhalt des Kleingarten- Nutzungsvertrages hinaus für das Zusammenleben in der Sparte und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage.

Unsere Kleingartenanlage mit den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagenteilen dient der Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen nach möglich aktiver und sinnvoller Freizeitgestaltung.

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung und möglich aktiven Erholung und umfasst den Anbau von Gemüse, Baum- und Beerenobst sowie Gewürz- und Zierpflanzen. Sie erfordert Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist es Obstbäume in Niederstammform und Sträucher verschiedener Arten Beerenobst zu pflanzen. Erdbeeren abzubauen, den Anbau verschiedener Gemüsearten zur Erweiterung des Gemüsesortimentes für den eigenen Frischverbrauch während des gesamten Jahres durchzuführen und in verschiedensten Methoden der Ernteverföhrung anzuwenden.

2. Nutzung und Pflege an Gemeinschaftsanlagen

2.1. Jeder Kleingärtner ist berechtigt die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Sparte zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnden Personen durch unsachgemäße Verwendung verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz verpflichtet.

2.2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Sparte und der Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanziellen Umlagen zu beteiligen.

Bei der Festlegung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit sollen das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt werden. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die bei der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsleistungen zur Pflege, Erhaltung, zum Um- und Neubau an gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das einheitliche Verbandseigentum ein und sind nicht rückzahlbar. Erfolgt ein Nutzungswechsel kann die Erstattung an persönlichen Arbeitsleistungen und finanziellen Aufwendungen, die der Nutzer bei der Erschließung und Errichtung an Kleingartenanlagen und bei Rekonstruktionsmaßnahmen an Gemeinschaftseinrichtungen, an Wasser und Energieversorgungsanlagen erbracht hat, auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein eventueller Erstattungsanspruch erlischt 15 Jahre nach der erbrachten Leistung.

2.3. Bei der Entnahme von Wasser aus der sparteneigenen Wasserversorgungsanlage sind die Anordnungen der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft und die Mitgliederbeschlüsse einzuhalten. Wasser ist rationell zu verwenden und eine Vergeudung zu verhindern.

2.4. Der Gemeinschaft gehörenden Hecken- und Windschutzpflanzungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt und geschnitten werden. Die im öffentlichen Bereich der Kleingartenanlage stehenden Bäume sind entsprechend der Baumschutzordnung zu schützen.

3. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärten

Alle Kleingartenutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass ihre individuellen Interessen mit den gemeinschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile und Belästigungen entstehen. Die Ruhezeiten für unsere Anlage wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist täglich von **13:00 bis 15:00 Uhr** sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen einzuhalten.

4. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

Jeder Kleingärtner hat bei der Grundeinrichtung seines Gartens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gestaltungsplan einzuhalten und den Garten persönlich zu nutzen. Die Einrichtungen und Bebauung eines Kleingartens muss dem Bundeskleingartengesetz und der Satzung unserer Anlage entsprechen.

4.1. Baulichkeiten

Die Errichtung baulicher Anlagen erfolgt auf der Grundlage für den für unsere Sparte bestätigten Gestaltungsplan und dem Bundeskleingartengesetz unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten entstehen soll.

Der Kleingartennutzer ist verpflichtet jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung beim Spartenvorstand zu beantragen. Auch der Um- und Ausbau von Baulichkeiten ist genehmigungspflichtig. Ohne schriftliche Zustimmung des Spartenvorstandes und der erforderlich falls zuständigen Bauaufsichtsbehörde darf mit der Errichtung des Bauwerkes nicht begonnen werden.

Die Festlegung über Größe, Form, äußere Gestaltung und Standort der Baulichkeiten sind einzuhalten. Die Laube darf in ihren Abmaßen nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes 24 m², einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten. Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf nach § 3 BkleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeiten von maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich dem überdachten Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden. Teilunterkellerungen sind nicht gestattet.

Wird eine bestehende Gartenlaube oder ein anderes bestehendes Gebäude verändert oder abgerissen, erlischt der Bestandsschutz.

Die maximale Höhe beträgt 3,0 m. Das Gartenhaus soll allseitig 2,0 m Abstand von der Gartengrenze haben. Eine Grenzbebauung ist nicht zulässig. Ausnahmen hierzu bestätigt der Vorstand. An und Aufbauten sowie die Errichtung von massiven Nebengebäuden wie Garagen, Schuppen, Geräteraum, freistehende Toiletten sind nicht zulässig. Der Bau von Kläranlagen bedingt grundsätzlich die Zustimmung des Vorstandes und der zuständigen Unteren Wasserbehörde, in Ausnahmefällen der Mitgliederversammlung. In der Befragung zur Errichtung einer solchen Grube ist die schriftliche Zustimmung des Gartennachbarn mit einzubringen.

Die Nutzung gärtnerische Kultureinrichtungen wie Frühbeetkästen, Folienzelte und Kleingewächshäusern sind gestattet. Gewächshäuser dürfen nur mit einer maximalen Grundfläche von 12 m² errichtet werden. Der Grenzabstand soll mindestens 2,0 m, die Höhe maximal 2,5 m betragen.

Der Bau von Brüstungsmauern und Ummauerungen des Sitzplatzes ist nicht gestattet. Die Verwendung von Zierelementen, Hecken und Sträuchern ist zulässig.

Die Neuinstallationen einer festen Feuerstätte mit einem Schornstein ist nach § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes nicht gestattet. Vorhandene Heizungsanlagen, welche im Melderegister der Stadt Mühlhausen erfasst wurden, dürfen weiterhin betrieben werden. Wird diese Anlage verändert oder abgerissen, erlischt der Bestandsschutz.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Einspeisung von Strom in das Stromnetz bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist ein digitaler Zähler einzubauen.

Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann mit einer Größe von 3,6 m Durchmesser und einer maximalen Wandhöhe von 90 cm eingerichtet werden. Das ganz oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.

Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 10 m² mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.

Der Bau von Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist nur auf der Grundlage von Wasserbilanzentscheidungen der Unteren Wasserbehörde möglich.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bauvorschriften (Abschnitt 4.1.) ist der Vorstand berechtigt die Beseitigung der Anlage oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen.

4.2. Anpflanzungen

Obstgehölze werden entsprechend dem bei der Mitgliederversammlung bestätigten Gestaltungsplan gepflanzt. Die geeignetste Form ist der Niederstammobstbaum. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum gepflanzt werden. Hochwachsende Nadel- oder Laubbäume über 5 m Höhe sind im Kleingarten nicht zulässig. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlingen an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten ist nicht gestattet. Um Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden, sind folgende Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten:

- bei Obstbäumen 2,5 m
- bei Obstgehölzen in Heckenform 1,0 m

5. Kleintierhaltung

5.1. Die Kleintierzucht und Haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung und nach § 1, Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes, bis auf nachfolgend genannte Ausnahmen, nicht erlaubt. Durch die Mitgliederversammlung 1990 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a des Bundeskleingartengesetzes weitergeführt werden. Eine insofern entstandene Berechtigung zur Kleintierhaltung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über. Zu Besuch oder zum zeitweiligen Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Für Schäden und für die Beseitigung von Kot auf den Wegen der Anlage ist der Halter verantwortlich.

5.2. Baulichkeiten für Kleintierhaltung

- Entfällt –

6. Ordnung – Sicherheit – Brandschutz

Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind vom Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Heckenpflanzungen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten. (siehe auch Fäll- und Schnittverbot nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz). Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und die der Gesunderhaltung der Pflanzen dienen sind erlaubt.

Die Beseitigung von Müll und Abwasser hat entsprechend den Festlegungen der Sparte, den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Stadtordnung zu erfolgen. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, öffentlichen Bereichen der Anlage und auf angrenzenden Gelände, Wegen usw. sowie das Ableiten von Schmutz- und Regenwasser ist unzulässig.

Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen und Kleinkrafträdern ist nicht gestattet. Ausnahmen werden durch den Vorstand festgelegt.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten (außer Kräder) ist nicht gestattet und darf nur auf den dafür vorgesehenen 2 Parkplätzen erfolgen.

1. Parkplatz: für 12 PKW am Lohmühlenbach (Auspuff zur Bachseite)
2. Parkplatz: für 40 PKW auf dem Parkplatz (Schlackeplatz)

Das Abstellen der Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Pumpenschachtes ist verboten.

Das Waschen von PKWs ist im Bereich der Gartenanlage nicht erlaubt.

Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien, abgekippter Kies usw. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen. Gartenabfälle, Stallung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von den Nachbargrenzen einzuhalten.

Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist in Thüringen seit dem 01.01.2016 grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Das Betreiben von Feuerschalen im Garten ist erlaubt. Allerdings darf der Feuerdurchmesser nicht größer als ein Meter sein. Als Brennstoff für die Feuerschalen sind naturbelassenes trockenes Holz oder Holzbriketts zu verwenden. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten.

Das Abbrennen angrenzender Wege sowie sonstiger Flächen ist unzulässig. Für entstandene Schäden ist der Verursacher gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ersatzpflichtig.

In Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten. Ausnahmen bleiben genehmigte Schießstände bzw. organisierte Veranstaltungen, die durch den Vorstand genehmigt wurden.

Als weiter wichtige Festlegungen gelten:
Jegliche Art von Störungen während der Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Das Radfahren in den Mittelwegen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
Schutt- und Grünschnittablagerungen an der Uferböschung und den anliegenden Gräben sind untersagt.
Schornsteine in Gartenhäusern für Holz- und Kohlefeuerung sind nicht gestattet.

7. Umweltschutz – Pflanzenschutz und Ökologie

Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkraut sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nur zugelassene Mittel, entsprechen der Anwendungsvorschrift, benutzt werden. (Pflanzenschutzgesetz).

Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnung und Beschlüsse hat der Kleingärtner in der festgesetzten Frist selbst nachzugehen oder sich an den Kosten für gemeinschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass keine Bienenschäden eintreten können. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, auf der Grundlage der Naturschutzverordnung die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen. Vorrang vor dem Einsatz chemischer Mittel hat die biologische Bekämpfung der Schädlinge. Besonderen Schutz genießt in unserer Anlage die Flora- und Fauna-Umwelt.

Verstärkt sind in den Kleingärten und in deren Umfeld Nistkästen für die Brut der Vögel aufzuhängen.

8. Schlussbestimmung – Ergänzung

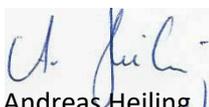
Örtlich notwendige Ergänzungen, die diese Kleingartenordnung nicht widersprechen dürfen, können durch Mitgliederbeschluss in der Sparte festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Kleingartenordnung den Kleingärtnern schriftlich auszuhändigen bzw. durch geeignete Mittel öffentlich zu machen.

Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Spartenvorstand und dessen beauftragten kontrolliert. Kleingärtner, die gegen die Festlegungen dieser Kleingartenordnung verstoßen und erteilte Auflagen nicht erfüllen, sind entsprechend der Satzung zur Einhaltung dieser Ordnung zu ersuchen.

Die Änderung der Gartenordnung wurde am **13.09.2023** durch die Mitglieder-Versammlung beschlossen.

Sie gilt ab diesem Datum und ersetzt die bestehende Gartenordnung von 1990

Mühlhausen, den 13.09.2023



Andreas Heiling
Vereinsvorsitzender